

Satzung des Reit- und Fahrverein „An der Bramau e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein „An der Bramau“ e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bramstedt. Der Reit- und Fahrverein „An der Bramau“ e. V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kiel eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg e. V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V., des Reiterbundes Segeberg e. V., des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Reit- und Fahrverein „An der Bramau“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten - und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Reiterbund Segeberg e. V.;
 - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Pferdesportverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO -Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger sechs Monate nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in einer Sitzung des erweiterten Vorstands zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet wird. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung der fälligen Jahresbeiträge und Arbeitsstunden. Im Falle seiner Wiederaufnahme hat er die volle Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei einem einmaligen Wiedereintritt innerhalb von 2 Jahren ist die Aufnahmegebühr nicht zu leisten.

§ 7 Beiträge, Arbeitseinsatz, Entgelt für nicht geleisteten Arbeitseinsatz

1. Beiträge, Aufnahmegebühren, zu leistender Arbeitseinsatz (Anzahl der Stunden) und Entgelt für nicht geleisteten Arbeitseinsatz werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Anzahl der Stunden für den zu leistenden Arbeitseinsatz und Entgelt für nicht geleisteten Arbeitseinsatz durch den Vorstand bestimmt.
3. Jedes Mitglied hat einmalig ein Aufnahmegeld zu entrichten.
4. Aufnahmegebühren sind sofort nach Eintritt zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag kann wahlweise halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres oder jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres gezahlt werden.
7. Jedes Mitglied hat jährlich einen Arbeitseinsatz zu verrichten. Wird die festgesetzte Stundenzahl nicht oder nur teilweise geleistet, ist ein pro Stunde zu entrichtendes Entgelt für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz zu zahlen.
8. Das Entgelt für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist am Jahresende fällig.

9. Der Vorstand darf die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag bei minderbemittelten Mitgliedern ermäßigen.

§ 8 Jugendgemeinschaft, Jugendsprecher, Jugendwart

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendleben. Die Mitglieder der Jugendgemeinschaft können einen Jugendsprecher wählen. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart muss volljährig sein. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendgemeinschaft nach innen und außen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Liegt eine Emailadresse vor, wird die Einladung in Anhang an die als aktuell gemeldete Emailadresse geschickt. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes geführt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Aufnahmegelder,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 3 Nr. 3 und § 8 Nr.5 dieser Satzung. Beschlüsse

über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.12 Vorstand

- Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart.
 - Ferner gehören dem Vorstand in beratender Funktion durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder als erweiterter Vorstand an:
 - der Schriftwart,
 - der Jugendwart
 - der Hallenwart,
 - der Pressewart,
 - bis zu vier Beisitzer.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hierbei wird der Vorsitzende, der Schriftwart, der Hallenwart, der zweite Beisitzer und der dritte Beisitzer in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- Der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, der Pressewart und der erste und der vierte Beisitzer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten
7. Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der erweiterte Vorstand kann bis zur Ergänzungswahl ein Vereinsmitglied kommissarisch in die freigewordene Position einsetzen. Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dies gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Vorbereitung von Vorstandssitzungen mit dem erweiterten Vorstand und die Ausführung der in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen (größere Veranstaltungen) Auslagen zu erstatten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Reitsportes, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden; diese gehen vielmehr auf eigenes Risiko, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Schleswig-Holstein e. V. gegeben ist. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen